

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Lizenzkauf Corporate Legal der STP Informationstechnologie AG

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche – auch künftigen – Leistungen der STP Informationstechnologie AG, Brauerstraße 12, 76135 Karlsruhe („STP“), die STP im Auftrag des Kunden erbringt.
- 1.2 Für alle Leistungen von STP gelten ausschließlich diese AGB sowie der jeweilige Einzelvertrag mitsamt Anlagen, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas Anderes vereinbaren. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn STP ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Kunden.
- 1.3 Bezüglich der verschiedenen Vertragsdokumente (vgl. Ziff. 1.2) gilt folgende Geltungsreihenfolge:
1. Einzelvertrag inklusive dessen Anlagen;
  2. die jeweils einschlägigen AGB.
- 1.4 Soweit STP dem Kunden nach den vertraglichen Bestimmungen Leistungen eines Dritten verschafft, gelten hinsichtlich dieser Leistungen ergänzend die AGB des Dritten, sofern sich der Kunde davon vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen konnte.

### 2 Definitionen

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>AGB</b>	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STP
<b>Betriebsleistungen</b>	Leistungen von STP nach <i>Inbetriebnahme</i> der <i>Lizenzsoftware</i> . <i>Betriebsleistungen</i> umfassen insbesondere Leistungen zum Support bei der Nutzung der <i>Lizenzsoftware</i> ( <i>Bug- und Incidentmanagement</i> ) und Leistungen zum Erhalt der Gebrauchstauglichkeit sowie Zwischen- und Mainreleases der <i>Lizenzsoftware</i> .
<b>Berufsträger</b>	Beim Kunden tätiger Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nach deutschem Recht, sowie Berufsträger nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), sowie Barrister und/oder Solicitor nach den rechtlichen Bestimmungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien, sowie Attorney at Law und/oder Laywer nach den rechtlichen Bestimmungen der USA.
<b>Coaching / Go-Live Assistance</b>	Einweisung der <i>User</i> des Kunden am jeweiligen Arbeitsplatz.
<b>Dokumentation</b>	Benutzerhandbuch und Installationsanweisungen zur <i>Lizenzsoftware</i> .
<b>Inbetriebnahme / Go-Live</b>	Beginn der operativen Nutzung der <i>Lizenzsoftware</i> .
<b>Inbetriebnahmeleistungen</b>	Leistungen zur <i>Inbetriebnahme</i> der <i>Lizenzsoftware</i> . <i>Inbetriebnahmeleistungen</i> , insbesondere Leistungen zur <i>Migration</i> , Installation und <i>Konfiguration</i> .
<b>Incident</b>	Alle im operativen Betrieb der <i>Lizenzsoftware</i> auftretende Beeinträchtigungen und Probleme der <i>Lizenzsoftware</i> , unabhängig von ihrer Ursache. Geplante Wartungsarbeiten gelten nicht als Incident.
<b>Leistung</b>	Sämtliche Leistungen von STP nach Maßgabe des Einzelvertrages nebst Anlagen.
<b>Lizenzsoftware</b>	STP's Standardsoftwareprodukte sowie funktionserweiternde Module und Plug-ins für STP's Standardsoftwareprodukte und die jeweils dazu gehörige Dokumentation sowie sämtliche Updates und – soweit in dem Einzelvertrag inkl. zugehöriger Anlagen vereinbart – Upgrades zu diesen Standardsoftwareprodukten, die STP vermarktet und vertreibt und die Gegenstand eines Einzelvertrages inkl. Anlagen mit dem Kunden sind.
<b>Migration</b>	Übernahme der Altdaten des Kunden aus dessen bisherigen System in die <i>Lizenzsoftware</i> . Der Umfang der <i>Migration</i> ist im jeweiligen Einzelvertrag inkl. Anlagen beschrieben.

<b>Named-User Lizenz</b>	Diese Lizenz ist einem konkreten bzw. namentlichen Benutzer zugeordnet. Der Benutzer kann die Lizenzsoftware von jedem beliebigen Endgerät nutzen, auf welchem die entsprechende Lizenzsoftware installiert ist. Jeder Mitarbeiter des Kunden benötigt eine solche Lizenz.
<b>Online Ticket System</b>	Webbasiertes System, in dem der Kunde <i>Incidents</i> melden oder Supportanfragen stellen kann.
<b>Releasezustand</b>	Eingesetzte Version der freigegebenen Lizenzsoftware.
<b>Servicezeiten</b>	Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage.
<b>Updates</b>	Ein Update der Lizenzsoftware enthält Verbesserungen und/oder beseitigt <i>Sachmängel</i> .
<b>User</b>	Mitarbeiter des Kunden und etwaige sonstige zur unselbständigen Nutzung der <i>Lizenzsoftware</i> berechnigte Personen.
<b>Vertrauliche Informationen</b>	Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermitteln, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten, oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermitteln werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Betriebsgeheimnisse, Leistungsbeschreibungen, Dokumentation, Preise und Berichte.
<b>Workaround</b>	Umgehung eines <i>Sachmangels</i> durch eine technische oder organisatorische Hilfskonstruktion.

### 3 Leistungen von STP

- 3.1 STP überlässt dem Kunden die im Einzelvertrag im Detail bezeichnete Lizenzsoftware im Objektcode. Die dazu gehörige Dokumentation erhält der Kunde in deutscher Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für die Dokumentation entsprechend. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Support und künftige Zwischen- und Hauptreleases der Lizenzsoftware werden dem Kunden durch STP nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Einzelvertrages und dieser AGB als entgeltliche Betriebsleistung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Eine Garantie bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von STP. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Dokumentationen, Technical Whitepaper usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

### 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.2 Soweit der Kunde STP nicht schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung unter Angabe der jeweiligen Gründe benachrichtigt hat, dass die Rechnung seines Erachtens nicht korrekt oder ein Teil des Rechnungsbetrages nicht fällig ist, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.
- 4.3 Der Kunde zahlt STP die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Vergütung. Die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).
- 4.4 Der Kunde kann nur mit von STP unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde vertragliche Ansprüche gegen STP nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STP an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des Vertragsverhältnisses zu.

### 5 Gewährleistung

- 5.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden werden nach Wahl von STP durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. durch einen Hotfix) oder Ersatzlieferung erfüllt. Das genaue Verfahren der Mängelbeseitigung wird von STP nach billigem Ermessen festgelegt, es sei denn, der Einzelvertrag enthält eine abweichende Regelung. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder - nach seiner Wahl - vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Hotfix enthält nur die Korrektur des zu beseitigenden Mangels und keine Erweiterung der Funktionalität.
- 5.2 Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Lizenzsoftware ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst Anlagen. Die Vertragspartner stellen klar, dass eine technisch nicht ordnungsgemäße Programmierung der Lizenzsoftware dann keinen Sachmangel darstellt, wenn sie keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit oder die vertragsgemäße

Nutzung der Lizenzsoftware hat. Als Mangel gelten nur diejenigen Incidents, die ausschließlich auf der Lizenzsoftware beruhen.

- 5.3 Mängel müssen vom Kunden gegenüber STP schriftlich an den bei Vertragsschluss genannten Servicekontakt mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Instandhaltung (Ziff. 5.12) der Lizenzsoftware voraus.
- 5.4 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Entsprechend kann die völlige Mangelfreiheit der Lizenzsoftware nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig, mindestens täglich vorgenommen wird, eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. STP weist darauf hin, dass, jede Software nach dem Stand der Technik ein technisches Fehlerrisiko hat.

## 6 Verjährung

- 6.1 Die Verjährungsfrist ist wie folgt begrenzt:
  - a) Nacherfüllungsansprüche verjähren in einem Jahr;
  - b) Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter verjähren in zwei Jahren;
  - c) Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die nicht auf Mängel oder der Verletzung von Rechten Dritter beruhen, verjähren in zwei Jahren.
- 6.2 Ziffer 6.1 gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes.

## 7 Betriebsleistungen

- 7.1 STP wird im Zusammenhang mit der Lizenzsoftware vom Kunden angezeigte auftretende Incidents analysieren und Mängel beseitigen. Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von STP durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss STP mindestens zwei Nachbesserungsversuche gewähren.
- 7.2 Soweit sich aus den jeweiligen Einzel- oder Rahmenverträgen nicht etwas anderes ergibt, kann STP das genaue Verfahren der Incidentanalyse und Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen festlegen.
- 7.3 Zu den Leistungen des Supports von STP gehören insbesondere:
  - a) Bereitstellung der Servicekontakte zur Annahme von Incidents innerhalb der Servicezeiten.
  - b) Annahme, Analyse sowie Priorisierung der vom Kunden gemeldeten Incidents.
  - c) Behebung von Incidents, einschließlich Dokumentation der Behebung des Incidents.
  - d) Bereitstellung von Lösungen zur Behebung von Incidents an den Kunden.
  - e) Protokollierung von Incidents im Ticket System von STP.
- 7.4 Sofern die Vertragspartner im jeweiligen Einzelvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart haben, erstrecken sich die Leistungspflichten von STP im Rahmen des Supports jeweils nur auf die Lizenzsoftware in der Fassung der aktuellsten, von STP zur Verfügung gestellten Version, wobei eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Zusendung oder der Mitteilung der Freigabe der neuen Version (auch Nebenversionen) besteht. Insbesondere gelten die Reaktionszeiten nicht, wenn Incidents darauf zurückzuführen sind, dass die Installation der aktuellsten Version durch den Kunden nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist.
- 7.5 STP erbringt den Support innerhalb der Servicezeiten.
- 7.6 STP teilt dem Kunden bei Vertragsschluss Servicekontakte mit. STP ist berechtigt, die Servicekontakte jederzeit zu ändern und andere, dem Kunden zumutbare, Kontaktstellen und Kommunikationsmittel vorzugeben. STP wird dem Kunden eine solche Änderung mindestens zwei Wochen im Voraus ankündigen. Meldungen von Incidents über andere Kommunikationswege sind nicht vertragsgemäß; Fristen zur Reaktion und/oder Beseitigung der Incidents beginnen nicht zu laufen
- 7.7 Der Kunde meldet Incidents unverzüglich über die Servicekontakte an STP. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Incidents und seiner Ursachen. Der Kunde wird diese Informationen STP für die Analyse von Incidents zur Verfügung stellen. Als Informationen können z.B. Screenshots oder schriftliche Fehlerbeschreibungen dienen, die es dem Support ermöglichen, den Fehler zu erkennen / zu verstehen. Ziel ist es, mit den erhaltenen Informationen, den Fehler seitens STP rekonstruieren zu können.
- 7.8 STP ist verpflichtet, auf vom Kunden ordnungsgemäß gemeldete Incidents innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten zu reagieren. STP wird hierzu dem Kunden den Eingang der Fehlermeldung bestätigen und mitteilen, welche Schritte STP nach derzeitiger Beurteilung zu ergreifen plant, um den Incident zu beheben.
- 7.9 Für Incidents gelten die nachfolgend genannten Reaktionszeiten:

<u>Kategorie</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Reaktionszeit</u>
1	siehe Ziff. 7.11 a)	6 Stunden
2	siehe Ziff. 7.11 b)	24 Stunden
3	siehe Ziff. 7.11 c)	48 Stunden

- 7.10 Die vorstehend genannten Zeiten beginnen jeweils mit dem Zugang der ordnungsgemäßen Meldung des Incidents im Support der STP durch den Kunden und laufen während der Servicezeiten. Die Klassifizierung und damit verbundene Priorisierung von Incidents erfolgt bei der Aufnahme eines Tickets durch den Support der STP.
- 7.11 Voraussetzungen für Incidentkategorien
- a) Voraussetzungen für Kategorie 1: „Schwerer Incident (betriebsverhindernd)“
    - Die Lizenzsoftware ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht nutzbar oder
    - die weitere Verwendung kann zum Verlust oder zur Beschädigung von Daten führen, oder
    - der Incident betrifft einen wichtigen Funktionsbereich der Lizenzsoftware, der zum Arbeiten dringend benötigt wird, oder
    - die Fehlersituation ist kritisch für den Kunden und
    - es existiert kein Workaround, um den Incident zu umgehen.
  - b) Voraussetzungen für Kategorie 2: „Mittlerer Incident (betriebsbehindernd)“
    - Eine Nutzung der Lizenzsoftware ist durch den Incident wesentlich eingeschränkt (z.B. Ausfall einzelner (nicht zentraler) Funktionen, Funktionseinschränkungen) und
    - es existiert kein Workaround, um den Incident zu umgehen.
  - c) Voraussetzungen für Kategorie 3: „Leichter Incident“
    - Die Nutzung der Lizenzsoftware wird durch den Incident nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- 7.12 Für die Behebung eines Incidents wird STP das Verhalten des Systems auf Basis der Angaben des Kunden dokumentieren und versuchen, das beobachtete Verhalten im eigenen System bei STP zu reproduzieren. Gelingt dies, gilt ein Incident als festgestellt. Gelingt dies nicht, wird STP gemeinsam mit dem zuständigen Ansprechpartner beim Kunden versuchen, das Verhalten im System des Kunden zu reproduzieren. Solange dies nicht gelingt, ist kein Incident festgestellt. Lässt sich das Verhalten ausschließlich im System des Kunden reproduzieren, wird STP alle nötigen Schritte zur Analyse durchführen.
- 7.13 Sollte sich bei der Analyse herausstellen, dass STP nicht für den Incident verantwortlich ist, z.B. wegen defekter Hardware oder Seiteneffekten einer zusätzlichen ohne Freigabe durch STP installierten Software, kann STP die durch die Bearbeitung des Incidents entstandenen Aufwände dem Kunden zum von STP jeweils aktuell gültigen regulären Stundensatz in Rechnung stellen.
- 7.14 STP ist berechtigt, Anfragen des Kunden an den Support, die bei Beiziehung der Handbücher und Benutzungsanweisungen oder bei angemessener Schulung durch den Kunden selbst erledigt werden könnten, durch Verweis auf die Handbücher und Benutzungsanweisungen oder entsprechende Schulungsangebote zu beantworten.
- 7.15 Alle Arbeiten durch STP an der beim Kunden installierten Lizenzsoftware bedürfen der vorherigen schriftlichen, in dringenden sowie Ausnahmefällen auch telefonischen, Abstimmung mit dem Kunden. Nur nach entsprechender Abstimmung und Weisung gilt ein Ausfall der Lizenzsoftware als Ausfall aufgrund geplanter Wartung und zählt nur in diesem Fall nicht als Incident.
- 7.16 Weitere und/oder abweichende Betriebsleistungen können in den jeweiligen Einzelverträgen ergänzend vereinbart werden.

## 8 Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde benennt für jeden Standort, an dem die Lizenzsoftware eingesetzt wird, einen Ansprechpartner für STP, der STP für alle notwendigen Informationen zur Verfügung steht und für die Zusammenarbeit notwendige Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann. Die Ansprechpartner haben mit der Funktionalität der Lizenzsoftware gemäß der technischen Beschreibung, den Handbüchern und sonstigen Benutzungsanweisungen und ordnungsgemäßer Schulung sowie Kenntnis der technischen Gegebenheiten der beim Kunden vorhandenen IT-Systeme vertraut zu sein. Die Servicekontakte dürfen nur von den Ansprechpartnern verwendet werden.
- 8.2 Die vertragsgemäße Nutzung der Lizenzsoftware setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software (Arbeitsplatzrechner, Datenkommunikationsmitteln etc.) den technischen Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Lizenzsoftware entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der Lizenzsoftware berechtigten Berufsträger mit deren Bedienung vertraut sind. Die Anforderungen sind in der Dokumentation geregelt. Insbesondere setzt die Lauffähigkeit der Lizenzsoftware voraus, dass der Kunde eine der letzten drei Hauptversionen der Produkte von Microsoft (z.B. Microsoft SQL Server, Microsoft Windows) verwendet und sich diese im „grundlegenden Support“ (auch „Mainstream Support“ genannt) oder mindestens im „Extended-Support“ von Microsoft befinden. Die jeweilige Dauer des Mainstream bzw. Extended-Supports kann über die Webseite von Microsoft (<https://support.microsoft.com/de-de>) nachgelesen werden.
- 8.3 Es obliegt dem Kunden, die Kompatibilität der Lizenzsoftware mit den auf seinem System installierten Add-Ons zu prüfen. Entsprechendes gilt, sofern der Kunde nach Inbetriebnahme der Lizenzsoftware beabsichtigt, zusätzliche Add-Ons auf seinem System zu installieren. Trotz sorgfältiger Entwicklung und Testing kann STP nicht garantieren, dass die Lizenzsoftware mit sämtlichen auf dem Markt verfügbaren Add-Ons kompatibel ist. STP wird den Kunden bei Inkompatibilität von Add-Ons mit der Lizenzsoftware nach Möglichkeit dabei unterstützen, ein vergleichbares kompatibles Add-On zu finden.
- 8.4 Der Kunde wird sich, soweit zumutbar, bemühen, durch angemessene Schulung seiner User und durch Verwendung der Handbücher und Benutzungsanweisungen für die Lizenzsoftware eine übermäßige Inanspruchnahme des Supports zu vermeiden.

- 8.5 Der Kunde wird systemseitig eine angemessene, regelmäßige Sicherung der Daten durchführen, die auch die Programm- und Datenbankdateien der Lizenzsoftware und/oder der individuellen Anforderung erfasst, damit bei möglichen Datenverlusten diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.6 Der Kunde wird STP einen Remote-Zugang auf die IT-Systeme des Kunden ermöglichen, soweit dies für die Wartung der Lizenzsoftware erforderlich ist.
- 8.7 Der Kunde hat mit STP vereinbarte Termine unverzüglich abzusagen, wenn er diese nicht einhalten kann. Die Absage vereinbarter Termine ist kostenpflichtig, wenn die Absage aus Gründen erfolgt, die STP nicht zu vertreten hat. Die Kosten staffeln sich nach folgendem Schlüssel:
- Absage mehr als vier Wochen vor dem Termin: kostenfrei;
  - Absage mehr als 2 Wochen vor dem Termin: 20% des vereinbarten Nettotagesatzes ohne Spesen;
  - Absage mehr als eine Woche vor dem Termin: 50% des vereinbarten Nettotagesatzes ohne Spesen;
  - Absage weniger als eine Woche vor dem Termin: 100% des vereinbarten Nettotagesatzes ohne Spesen;
  - Absage nach Antritt der Anreise zum Termin: 100% des vereinbarten Nettotagesatzes zzgl. Spesen.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass STP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vorstehend aufgeführten Pauschalen.
- 8.8 Sollte der Kunde die vereinbarten Mitwirkungspflichten verletzen und dadurch STP an der Erbringung vertraglicher Leistungen hindern, so verschieben sich diejenigen Fristen und Termine, die ggf. verbindlich vereinbart wurden, um die Dauer der Behinderung.

## 9 Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsmängel)

- 9.1 Der Kunde wird STP unverzüglich schriftlich über behauptete Verletzungen von Rechten Dritter in Zusammenhang mit der Lizenzsoftware informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- 9.2 Der Kunde ermächtigt STP, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STP anzuerkennen.
- 9.3 STP haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemäße Nutzung der Lizenzsoftware, eine Nutzung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs oder eine Nutzung in Kombination mit nicht von STP ausdrücklich empfohlenen Komponenten (z.B. Hard- und Software) durch den Kunden verursacht wird.
- 9.4 Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter darf STP nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass die Verletzung der Rechte Dritte nicht mehr vorliegt, oder
  - für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## 10 Preisanpassung

- 10.1 STP ist berechtigt, jährlich, erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten nach Go-Live, eine zwischen den Parteien vereinbarte wiederkehrende Vergütung um den prozentualen Wert der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindexes zzgl. 1,25 % anzupassen.
- 10.2 Im Falle einer Erhöhung der Berufsträgeranzahl durch den Kunden für die gleichbenannte Lizenzsoftware wird eine Preisänderung gleichzeitig zum ersten Einzelvertrag durchgeführt.
- Es gelten folgende Regeln:
- STP kündigt dem Kunden eine Preisänderung drei Monate im Voraus schriftlich an. Die Preisänderung gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich widerspricht.
  - Widerspricht der Kunde, kann STP den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, und zwar auf den Zeitpunkt, zu dem die Preisänderung gemäß lit. a) wirksam würde.
  - STP weist den Kunden in der Ankündigung gemäß lit. a) auf die Widerspruchsfrist und auf die Rechtsfolgen ihrer Versäumung gesondert hin.

## 11 Einsatz von Subunternehmen

- 11.1 STP ist zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Der Kunde kann die Erteilung dieser Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Auf Nachfrage wird STP die Subunternehmen offenlegen.
- 11.2 STP ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch Dritte, z.B. direkt durch Lieferanten zu erbringen. Soweit in diesem Rahmen durch den Kunden Aufträge direkt an den Dritten erteilt werden, gelten die Bedingungen des Vertragsverhältnisses mit STP zugunsten des Dritten entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.3 Vermittelt STP Garantie- oder Serviceleistungen seiner Lieferanten an den Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, soweit durch diese Leistungen Gewährleistungsansprüche erledigt werden können, außergerichtlich zunächst die Leistung des Lieferanten in Anspruch zu nehmen.

## 12 Rechtseinräumung, Nutzungsrechte an der Lizenzsoftware

- 12.1 Die Lizenzsoftware ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Lizenzsoftware stehen ausschließlich STP zu.

- 12.2 Nach näherer Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages ist der Kunde berechtigt, die Lizenzsoftware für eigene Zwecke und für die Zwecke verbundener Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG; zusammen der „Kunden-Konzern“) zu nutzen. Scheidet ein verbundenes Unternehmen aus dem Kunden-Konzern aus, teilt der Kunde dies STP unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde gewährleistet in diesem Fall, dass die weitere Nutzung der Lizenzsoftware nach dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Kunden-Konzern unterbleibt. STP räumt dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Befugnisse auf nicht ausschließlicher Basis ein.
- 12.3 STP räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an der Lizenzsoftware ein. Das Nutzungsrecht besteht nur für die im Einzelvertrag festgelegte Anzahl der Berufsträger. Alle Berufsträger des Kunden sind lizenzierungspflichtig, wobei jede Lizenz einem Berufsträger namentlich zuzuordnen ist. Für im Rahmen der Betriebsleistungen gelieferte Updates und Upgrades gilt die Rechtseinräumung entsprechend.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, ohne gesonderte Anforderungen von STP, die Anzahl der Berufsträger bei einer Veränderung umgehend, spätestens im Folgemonat der Veränderung, schriftlich mitzuteilen. Dies kann durch Übersendung der entsprechenden Versicherungsmeldung erfolgen. Darüber hinaus kann STP halbjährlich eine Überprüfung hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs der Nutzung der Lizenzsoftware durchführen.
- 12.5 STP kann eine Überprüfung der Anzahl der Berufsträger durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen, wenn STP berechtigte Zweifel an der Mitteilung des Umfangs der Nutzung durch den Kunden hat. STP ist außerdem berechtigt, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten jährlich den Umfang der vom Kunden genutzten Module der Lizenzsoftware prüfen zu lassen. Der von STP beauftragte Prüfer hat dem Kunden eine Erklärung vorzulegen, wonach der Prüfer STP nur über Überschreitungen des Nutzungsumfanges und die insofern gemachten Wahrnehmungen unterrichten darf und eine schriftliche Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwischen STP und dem Prüfer besteht.
- 12.6 Die Lizenzsoftware darf grundsätzlich nur im Netzwerk des Kunden installiert werden, also auf Rechnern, die im Eigentum und unmittelbaren Besitz des Kunden-Konzerns stehen. Jede andere Form der Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STP zulässig.
- 12.7 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Lizenzsoftware erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.
- 12.8 Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Lizenzsoftware nur innerhalb der gesetzlichen, urheberrechtlichen Schranken dekompile und erst dann, wenn er STP schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen erfolglos um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Lizenzsoftware im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gelten die in den Einzelverträgen geschlossenen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde STP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar STP gegenüber entsprechend zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.
- 12.9 Die Lizenzsoftware kann Open Source Softwarekomponenten enthalten, soweit dies einer vertragsgemäßen Nutzung der Software nicht entgegensteht. Für Open Source Software, die STP dem Kunden überlässt, gelten vorrangig die jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen, welche gegebenenfalls in den Systemvoraussetzungen der Lizenzsoftware aufgeführt sind.
- 12.10 Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln berechtigt, die Lizenzsoftware oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben :
- a) Der Kunde darf die Lizenzsoftware nur mit denselben Nutzungsbeschränkungen an den Dritten weitergeben, mit denen sie ihm von STP zur Nutzung überlassen wurde. Ist der Umfang der Nutzung in Bezug auf die Zahl und/oder Personen der Nutzer der Lizenzsoftware beschränkt, so darf der Kunde das erworbene Nutzungsrecht nicht aufspalten und an den Dritten ein Recht zur Nutzung der Lizenzsoftware für eine bestimmte Nutzerzahl weitergeben.
  - b) Der Kunde hat unverzüglich nach Weitergabe alle Kopien der Software, gleich auf welchem Stand, insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern zu löschen. Mit Weitergabe der gibt der Kunde die Nutzung endgültig auf und hat dies STP unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
  - c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
  - d) Der Kunde ist verpflichtet, STP den Namen der Firma, an der die Lizenzsoftware weitergegeben wurde, mitzuteilen.
  - e) Im Fall eines Verstoßes des Kunden gegen die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 12.10 schuldet er STP eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Lizenzsoftware bei STP hätte zahlen müssen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Lizenzsoftware durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Hosting, Software as a Service) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STP nicht gestattet.

### 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Mitteilungen und Erklärungen an einen Vertragspartner bedürfen der Schriftform.
- 13.2 STP ist berechtigt, diese AGB zu ändern. STP wird dem Kunden die Änderungen schriftlich ankündigen. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ankündigung der Änderung schriftlich widerspricht. STP wird den Kunden in der Ankündigung auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen einer entstandenen Versäumung gesondert hinweisen.

- 13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem mit STP geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen (mit Ausnahme seiner verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG), es sei denn, STP stimmt dieser Übertragung zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von STP. Eine Übertragung ohne Zustimmung ist unwirksam.
- 13.4 STP ist dazu berechtigt, jegliche Ansprüche aus dem Einzelvertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung im eigenen Namen zu ermächtigen.